

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung - Abteilung Gemeinden

IVW3-LG-1244001/045-2010

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter

Mag. Landsteiner

(0 27 42) 9005

Durchwahl

12578

Datum

16. März 2010

Betrifft

Entwurf einer Änderung der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976
(2. GBGO-Novelle 2010), Regierungsvorlage

HOHER LANDTAG!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 16.03.2010

Ltg.-513/G-3/1-2010

Ko-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Der gegenständliche Entwurf einer Änderung der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 basiert auf Verhandlungen der Sozialpartner und beinhaltet eine Angleichung der Kinderzulage an die für Landesbeamte geltende Regelungen in Bezug auf Anspruch, Ausmaß und Valorisierung.

Des Weiteren sind Anpassungen an geänderte Bundes- und Landesgesetze vorgesehen.

Kompetenzlage:

Als kompetenzrechtliche Grundlage für den Entwurf dient Art. 21 B-VG.

Auswirkungen auf das Klimabündnis

Die beabsichtigten Änderungen haben keinerlei Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele.

Informationsverpflichtung gemäß Art. 21 Abs. 4 letzter Satz B-VG:

Der verfassungsrechtlich vorgesehenen Informationsverpflichtung soll nach Beschlussfassung durch die NÖ Landesregierung Rechnung getragen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Für den Bund und das Land NÖ sind durch den Gesetzesentwurf keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

Im Gemeindedienst beziehen rund 6.000 Bedienstete für rund 10.000 Kinder eine Kinderzulage. Für die Gemeinden und Gemeindeverbände werden durch die Angleichung der Kinderzulage an die Regelung für Landesbedienstete Mehrkosten im Ausmaß von € 300.000,- pro Jahr entstehen.

Besonderer Teil:

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art. I Z. 1 (Inhaltsverzeichnis):

Die gegenständlichen Änderungen sind Anpassungen im Inhaltsverzeichnis.

Zu Art. I Z. 2 und 3 (§ 6, § 7):

Die Kinderzulage soll an die für Landesbediensteten geltenden Regelungen angepasst werden. Die Neuregelung bringt eine grundsätzliche Anbindung des Anspruchs auf die Kinderzulage an den Anspruch auf die Familienbeihilfe für das betreffende Kind. Der Anspruch auf Kinderzulage soll auch dann bestehen, wenn nicht der Bedienstete selbst, sondern eine andere Person Anspruch auf diese Familienbeihilfe hat (zB der andere Elternteil, der nicht Gemeindebediensteter ist). Dies bewirkt, dass auch mehr als eine Person einen grundsätzlichen Anspruch auf Kinderzulage erwerben kann, zB wenn beide Elternteile des Kindes Gemeindebedienstete sind und einer der Elternteile Anspruch auf Familienbeihilfe hat. In diesem Fall greift nach wie vor die Zuvorkommensregelung (§ 6 Abs. 4).

Durch die Anknüpfung an den Anspruch auf Familienbeihilfe können aufwändige Ermittlungen darüber, ob ein Anspruch auf Kinderzulage besteht vermieden werden. An die Stelle der bisherigen Überprüfung des Studienerfolges, des Erfolges der Schul- und Berufsausbildung und der Ermittlung des Einkommens des Kindes und des Ehegatten ist nun in allen Fällen bloß zu prüfen, ob für das betreffende Kind ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht. Trifft letzteres zu, besteht bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 6 auch Anspruch auf Kinderzulage.

Desweiteren soll in Angleichung an die Vorschriften für Landesbeamte die derzeit unabhängig von der Kinderanzahl in einem Fixbetrag ausgedrückte Kinderzulage um eine Mehrkindstaffel erweitert und darüber hinaus eine laufende Valorisierung durch die Anbindung an einen Gehaltsansatz sichergestellt werden. Der vorgesehene Gehaltsansatz (VI/9) entspricht weitestgehend jenem Gehaltsansatz von dem die Kinderzulage für Landesbediensteten abgeleitet wird. Für Kinder, die im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 als erheblich behindert gelten, soll die Kinderzulage jeweils in doppelter Höhe gebühren.

Die Bestimmungen des § 7 werden durch die Umstellung der Voraussetzungen des Anspruchs auf Kinderzulage entbehrlich.

Zu Art. I Z. 4 (§ 32):

Die vorgesehene Änderung berücksichtigt zwischenzeitlich geänderte Bundesgesetze.

Zu Art. II:

Dieser Artikel regelt das In-Kraft-Treten der einzelnen Bestimmungen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Mag. S o b o t k a

Landeshauptmann-Stellvertreter

NÖ Landesregierung

Dr. Leitner

Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung